

Hygieneplan – Musikschule

1. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben und eine*n Arzt*Ärztin kontaktieren.
- Mindestens 1,50 m Abstand halten
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- **Gründliche Händehygiene** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; vor und nach dem Essen; nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Unterrichtsraums) durch
a) **Händewaschen** mit Seife für 20 – 30 Sekunden. Die Wassertemperatur hat keinen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Viel wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>)

oder

- b) **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette**: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mund-Nasen-Schutz (MNS, FFP2 oder OP-Maske) tragen. Damit können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Diese Masken müssen beim Betreten des Musikschulgebäudes getragen werden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird. Trotz MNS sind die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für

gesundheitliche Aufklärung, zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweise zum Umgang mit den Behelfsmasken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1.50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des MNS aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.

2. Raumhygiene

Die Unterrichtsräume im 1. und 2. OG sind mit Waschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Im Erdgeschoss und im 3. OG sind Sanitäre Anlagen ebenfalls mit Waschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtüchern ausgestattet. Hier stehen in den Räumen zusätzlich noch Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Die Schüler*innen werden von den Lehrer*innen beim Betreten des Raumes zur Handhygiene aufgefordert.

In allen Räumen werden durch rotes Klebeband auf dem Boden die Bereiche für die Lehrkraft und für die Schüler*innen markiert, so dass ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten wird.

Nach jedem Schüler wird die Lehrkraft den Raum lüften.

Die Türklinken der Räume werden von der Lehrkraft regelmäßig desinfiziert.

Die Reinigungskräfte übernehmen die Reinigung gemäß des von der Stadt Ludwigshafen erstellten Reinigungsplans. Ebenso die Desinfektion der stark frequentierten Bereiche.

Die Tasten der Klaviere werden nach jedem Schüler von der Lehrkraft mit Spezialreiniger abgewischt.

3. Wegeführung

Die Schüler*innen warten auf dem Wendehammer mit dem nötigen Abstand vor der Musikschule auf die Lehrkraft. Dann betreten sie das Musikschulgebäude durch den Eingang. Beim Betreten des Gebäudes müssen die Schüler*innen die Hände desinfizieren. Hier steht ein Desinfektionsspender bereit. Der Schüler fährt mit dem Aufzug oder geht über das Treppenhaus laut Markierung in den entsprechenden Stock und geht auf direktem Weg in das Unterrichtszimmer.

Nach Beenden des Unterrichts geht der Schüler über das Treppenhaus in das EG und verlässt das Gebäude durch den Hinterausgang. Vor dem Verlassen des Gebäudes werden am Ausgang nochmals die Hände desinfiziert. Hier steht ebenfalls ein Desinfektionsspender zur Verfügung.

Im gesamten Gebäude (Flure, Treppenhaus, Aufzug und Unterrichtsraum) besteht Maskenpflicht.

Beim Bringen und Abholen der Schüler*innen ist das Betreten des Schulgebäudes für Begleitpersonen untersagt. Versammlungen auf dem Wendehammer sind zu vermeiden! (Mindestabstand 1,50m)

4. Unterricht

Musikunterricht ist im Innenbereich zulässig (§16 Abs. 5), grundsätzlich nach der 2G+ Regel.

- Von der Testpflicht ausgenommen sind Beschäftigte der Städtischen Musikschule Ludwigshafen, so sie keiner ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen.
- Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
 - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
 - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
 - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
 - frisch doppelt geimpfte oder frisch genesene Personen, im Zeitraum von drei Monaten nach der Impfung oder Genesung
 - geimpfte Genesene

5. Veranstaltungen (§ 5 Abs. 1 der 29. CoBeLVO)

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind ausschließlich mit Zuschauerinnen und Zuschauern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Darüber hinaus können auch bis zu 25 Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, teilnehmen. Es gelten

1. die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; die Maskenpflicht entfällt beim Verzehr von Speisen und Getränken,
2. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 sowie
3. die Testpflicht nach § 3 Abs. 5 Satz 1; diese gilt auch für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen.

Die in Satz 3 Nr. 3 Halbsatz 2 angeordnete Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen entfällt, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht nach Satz 3 Nr. 1 durchgängig eingehalten wird. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, das die Einhaltung der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 4 gewährleistet.

Dies bedeutet für Veranstaltungen der Städtischen Musikschule Ludwigshafen:

Grundsätzlich gilt die 2G+ Regel:

- Von der (zusätzlichen) Testpflicht ausgenommen sind
 - Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) erhalten haben.
 - Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten
 - Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind
 - frisch doppelt geimpfte oder frisch genesene Personen, im Zeitraum von drei Monaten nach der Impfung oder Genesung
 - geimpfte Genesene
 - wenn durchgängig die Maske getragen wird